



Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten für das Praktikum - Schuljahr 20 .. / ..

für die Sekundarstufe (Klasse 5 - 10)

für das BVJ

für das erste Jahr der BFS, die keinen Realschulabschluss voraussetzt

auf der Grundlage von § 71 (2) Schulgesetz LSA i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz (2019) in der derzeit gültigen Fassung

Eingegangen am:

Name, Vorname des Schülers:

Geburtsdatum:

Telefon für evtl. Rückfragen (freiwillig)

Anschrift:

(Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Ortsteil

Klasse / Bildungsgang:

Praktikumszeitraum:

Praktikumsbetrieb:

Arbeitszeit:

Beförderungsart:

PKW *

* Fahrten mit PKW/Krad sind zwei Wochen vor Praktikumsbeginn schriftlich

Krad*

zu beantragen und zu begründen

Grund:

Ich versichere, dass die Fahrten ausschließlich dem Praktikumsbesuch dienen.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung der vorstehenden Angaben unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Schul- und Sportamt mitzuteilen.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter

<https://www.mansfeldsuedharz.de/de/datenschutz.html> und zur Einsichtnahme im Schul- und Sportamt, Rud.-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen. Die Angaben gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Mir ist bekannt, dass falsche/unvollständige Angaben zur Rückforderung der Fahrkostenerstattung führen können.

Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. des gesetzl. Vertreters

Bestätigung der Schule (Datum, Stempel, Unterschrift)

Hinweise:

Nach § 71 Abs. 2 Satz 6 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind **Anträge** auf Erstattung beim Träger der Schülerbeförderung **spätestens bis zum 30. September** eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen.

gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Lt. § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges;
die der Förderschulen darüber hinaus,
2. des Berufsvorbereitungsjahres und
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform.

Gem. § 5 Abs.1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz (2019) hat der Schüler das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Lt. § 4 der o.g. Satzung können Fahrten zum Praktikum erstattet werden, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt.

Sollte der Praktikumsbetrieb zu den Arbeitszeiten nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und daher mit PKW/Krad gefahren werden, so ist für deren Erstattung spätestens zwei Wochen vor dem Praktikumsbeginn ein schriftlicher Antrag mit Angabe des Praktikumsbetriebes und der Arbeitszeiten beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.